

Sperrzeitverordnung

Nach der **seit 1. Jan. 2013 für Hessen in Kraft getretenen Sperrzeitverordnung**, die bis **31. Dez. 2017** gilt, beginnt die Sperrzeit für das Gaststättengewerbe um 5 Uhr und endet um 6 Uhr.

Diese **Sperrzeit** ist in der Nacht zum 1. Jan., in den Nächten zum Freitag vor Fasnacht bis zum Aschermittwoch sowie in der Nacht zum 1. Mai **aufgehoben**.

Die zuständige Verwaltungsbehörde (... sprich: die Stadt Hanau mit der Ordnungsbehörde) kann bei **Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer öffentlicher Bedürfnisse die Sperrzeit verlängern, verkürzen oder aufheben**.

Zuständig für die Ausführung dieser Rechtsverordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

Für die Festsetzungen von Ausnahmen (§3) sind die Kreisordnungsbehörden nur für gemeindeübergreifende Regelungen zuständig.

Die Verordnung der Stadt Hanau regelt (...ausdrücklich ...) die Sperrzeit für die **Außenbewirtschaftung** im **Gaststättengewerbe**, die da sind

Mo – Do 22 Uhr, So 22 Uhr, Fr – Sa 23 Uhr und an den Tagen vor Feiertagen 23 Uhr.

Ein Vorstoß ist eine **Ordnungswidrigkeit** und zieht ein **Bußgeld** nach sich.

Nach Beginn der Sperrzeit soll niemand mehr in der Gaststätte oder im Außenbereich „**verweilen**“ (so die Gesetzessprache).

Hans Katzer am 21.04.2015